GEBÄUDEENERGIEREPORT 2025: WIE KOMMT DIE ENERGIEWENDE VORAN?

Das politische Ziel ist es, im Jahr 2045 einen klimaneutralen Gebäudebestand aufzuweisen. Dafür muss bei der Sanierung und im Neubau eine enge Verknüpfung von effizienter Gebäudehülle und Gebäudetechnik unter Einbindung von regenerativen Energien stattfinden. Bisher läuft die Energiewende im Gebäudesektor in unterschiedlichem Tempo: Während der Zubau gebäudenaher Photovoltaikanlagen (PV) mit rund 26,9 Millionen neuen Modulen 2024 auf hohem Niveau blieb, wurden im selben Zeitraum mit 712.500 Heizungen so wenige neu eingebaut wie seit sieben Jahren nicht mehr. Das zeigt der aktuelle dena-Gebäudereport 2025.

Wer mehr wissen möchte, wie es um die Energiewende in Gebäuden deutschlandweit bestellt ist, kann den dena-Gebäudereport lesen. Mit dem aktuellen Update vom April 2025 liefert er eine übersichtliche Zusammenfassung der aktuellen Datenlage zum Gebäudebestand in Deutschland. Darin werden die verschiedenen Themenbereiche in sechs Kapiteln aufgegriffen: Gebäudebestand, Wärmeerzeuger im Bestand und Photovoltaik, Baustoffe, Treibhausgase (CO_2-Emissionen), Energieverbrauch sowie Baukosten und Förderung.

LINK: www.dena.de/PUBLIKATION2939

Einige Kernaussagen aus dem Kapitel 2 „Wärmeerzeuger und Photovoltaik“ wurden wie folgt zusammengefasst:

- Im Wohngebäude- und Wohnungsbestand haben Gas-Heizungen jeweils einen Anteil über 50 % - wenn Heizöl hinzugerechnet wird, steigt dieser fossil beheizte Gebäudeanteil auf 75 %.
- 15,1 % aller Wohneinheiten und lediglich 6,6 % aller Wohngebäude werden mit Fernwärme versorgt.
- 2,7 % aller Wohneinheiten und 4,2 % aller Wohngebäude werden mit einer Wärmepumpe beheizt.
- 2024 wurden 712.500 Wärmeerzeuger abgesetzt, ein Rückgang um 46 % gegenüber 2023.
- Der Absatz von Gas-Brennwertanlagen sank im gleichen Zeitraum um 49 % auf 358.500, während der Wärmepumpenabsatz um 46 % auf 193.000 einbrach. Ebenso sank der Zubau von Solarthermie-Anlagen im Vergleich zum Vorjahr um 49 % auf 26.000 Anlagen.
- Im Jahr 2024 wurden rund 26,9 Mio. neue PV-Module installiert, wobei dies ebenfalls ein Rückgang von knapp 11 % bedeutet.
- 7 % aller PV-Module waren Plug-in-Geräte – im Vergleich zum Vorjahr ein Anstieg der Module um 215 %.
- Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen machen ca. 57 % an der gesamten gebäudenahen Photovoltaik-Leistung aus. Die Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen kommen auf einen Anteil von 1 % an der Bruttoleistung. Die neuen Bundesländer haben einen Anteil von etwa 15 % an der Photovoltaik-Leistung.
- Der Gesamtbestand an Solarstromspeichern belief sich Ende 2024 auf ca. 1.800.000, womit im Vorjahr mit 580.000 Anlagen der zweithöchste Zubau stattfand.

Quelle: www.gebaeudeforum.de/wissen/zahlen-daten/gebaeudereport-2025/kapitel-2/

DIE REGELMÄSSIGE WARTUNG VON WÄRMEPUMPEN IST UNVERZICHTBAR!

Zur Frage, ob und wie häufig Wärmepumpen gewartet werden müssen, sollten Sie als Fachinstallateur Ihren Kunden frühzeitig aufklären. Bestenfalls können Sie so direkt nach der Inbetriebnahme der Wärmepumpe auch einen jährlichen Wartungsvertrag abschließen. Denn regelmäßige Wartungsintervalle bieten dem Betreiber der Wärmepumpe gleich mehrere Vorteile:

1. Maximale Effizienz: Eine gewartete Wärmepumpe arbeitet deutlich effizienter. Das bedeutet: weniger Energieverbrauch und geringere Heizkosten – ideal für Umwelt und Geldbeutel.
2. Längere Lebensdauer: Durch regelmäßige Kontrollen werden Verschleiß und Defekte frühzeitig erkannt, was teure Schäden und einen vorzeitigen Austausch der Anlage verhindert.
3. Früherkennung von Problemen: Ob Heizungswasser, Undichtigkeiten, elektrische Defekte oder verschmutzte Filter – viele Probleme lassen sich bei der Wartung entdecken, bevor sie zum ernsten Ausfall führen.

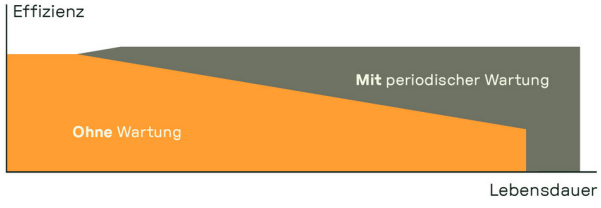

Bild: Mit der regelmäßigen Wartung einer Wärmepumpe steigert sich deren Lebensdauer und die Effizienz der Heizungsanlage (www.vamo-energy.com/magazin/waermepumpe-nachruesten?utm_source=magazin)

4. Mehr Sicherheit: Eine fachmännisch gewartete Wärmepumpe minimiert Risiken durch Strom- oder Systemfehler – für einen sicheren und störungsfreien Betrieb.

Um Umfang und Aufwand des Wartungsvertrages besser abschätzen zu können, sollten folgende Arbeiten an der Wärmepumpe berücksichtigt werden:

- Kältemittelkreislauf: Kontrolle auf Undichtigkeiten
- Mechanische Bauteile: Prüfung von Pumpen, Ventilen und Filtern
- Reinigung: Wärmetauscher, Abflussrohre und Luftfilter
- Elektrik: Sicht- und Funktionsprüfung der elektrischen Verbindungen
- Allgemeinzustand: Sichtprüfung auf äußere Mängel oder Korrosion
- Regelung: Überprüfung der Jahresarbeitszahl und ggf. Anpassung der Parameter

Bild: Fachgerechte Beratung sorgt für zufriedene Kunden, ZVSHK

Ihr Hauptargument sollte deshalb sein: Die Investition in eine jährliche Wartung lohnt sich – sie schützt vor hohen Reparaturkosten und steigert langfristig den Wert der Heizungsanlage. VIEL ERFOLG!

Quelle: www.wasserwaermeluft.de/heizung/energie-sparen/details/expertenwissen

REGELN FÜR STEUERBARE VERBRAUCHEINRICHTUNGEN

Über den § 14a des Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) wurde an dieser Stelle schon mehrfach berichtet. Die Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein (VZSH) hat die wichtigsten Regelungen zusammengefasst. Zusätzlich wurde hier auf Veröffentlichungen der Bundesnetztagentur (BNetzA) zurückgegriffen.

Hintergrund: Bei einer erheblichen Zunahme elektrischer Verbraucher in den örtlichen Verteilnetzen muss verhindert werden, dass die Netze zeitweise überlastet werden. Deshalb durften schon vor 2024 örtliche Verteilnetzbetreiber im Notfall Zugriff auf steuerbare Verbrauchseinrichtungen (SteuVE) wie Wärmepumpen oder Nachtspeicherheizungen nehmen und dafür deren Stromzufuhr zeitweise unterbrechen.

Neu bei den Regelungen des § 14a EnWG ist seit 2024, dass die Stromzufuhr der SteuerVE nur noch reduziert, jedoch nicht mehr unterbrochen werden darf. Weiterhin sind folgende Kernaussagen wichtig:

- Verzögerungsfreier Netzanschluss: Netzbetreiber dürfen den Anschluss von Wärmepumpen oder privaten Ladeeinrichtungen für Elektroautos (Wallbox) nicht mehr mit Verweis auf mögliche lokale Überlastungen ablehnen oder verzögern.
- Temporäre „Dimmung“ der Stromzufuhr: Bei drohender Überlastung kann der Netzbetreiber den Strombezug der SteuVE nur noch temporär reduzieren. Eine elektrische Mindestleistung von 4,2 kW bleibt dabei stets verfügbar: Wärmepumpen (einschließlich Zusatz- oder Notheizvorrichtungen wie Heizstäbe) können bei niedrigerer Leistung weiter betrieben und Elektroautos in aller Regel in zwei Stunden für etwa 50 km Strecke nachgeladen werden.
- Wallbox und Wärmepumpe dürfen auch mehr beziehen, wenn dieser Strom aus einer eigenen Photovoltaikanlage kommt.
- Auch Klimaanlagen und stationäre Batteriespeicher zählen zu den SteuVE, deren Stromzufuhr aus den örtlichen Stromnetzen gedimmt werden darf. Der normale Haushaltsstrom ist von den Regelungen aber nicht betroffen.
- Mehrere kleinere Einzelanlagen, deren Summe eine Netzanschlussleistung von 4,2 kW überschreiten: Es werden nur Anlagen der gleichen Kategorie zusammengerechnet, d. h., alle Wärmepumpen bzw. alle Klimaanlagen. Bei der Zusammenlegung erfolgt eine betreiberspezifische Betrachtung. Anlagen verschiedener Betreiber sind nicht verpflichtend zusammenzulegen. Diese gruppierten Anlagen werden dann als nur eine SteuerVE behandelt. Dies gilt auch bei der Berechnung der Mindestbezugsleistung im Steuerungsfall.
- Verbraucher müssen weniger Netzentgelte bezahlen. Die Reduzierung erfolgt pauschal oder prozentual als verringerter Strompreis. Seit April 2025 kann in Kombination mit der pauschalen Reduzierung des Netzentgelts ein zeitvariables Netzentgelt gewählt werden. Wer dann etwa das Laden seines Elektroautos in die Nachtstunden mit weniger Netzauslastung verschiebt, spart dadurch Geld. Netzentgeltreduzierungen müssen beim Netzbetreiber beantragt werden.

Energieexperten gehen davon aus, dass das Fernsteuern der Netzbetreiber nur selten und temporär erfolgt, und viele Haushalte davon keine Einschränkungen merken werden. Zudem verfügen Wärmepumpenheizungen über Wärmespeicher. Wallboxen laden lediglich langsamer.

Damit die betreffenden Anlagen als SteuVE funktionie-

ren, bedarf es Änderungen an den elektrischen Anlagen. So müssen diese mit intelligenten Messsystemen, Smart Meter genannt, ausgestattet werden. Außerdem bedarf es einer Steuerbox, auf die der Verteilnetzbetreiber zugreifen kann (siehe Technik-Info 03/2025 des FV SHK Sachsen). Die Ausstattung mit der notwendigen Technik wird beim Netz- oder Messstellenbetreiber beauftragt.

Haushalten mit mehreren SteuVE (z. B. Wärmepumpe und Wallbox oder mit Eigenerzeugung von Strom aus einer Photovoltaikanlage) empfehlen die Energieberater den Einsatz eines Heim-Energiemanagementsystems, das Verbrauch, Speicherung und Erzeugung im Haus überwacht und steuert.

Diese Regelungen gelten für alle Wärmepumpen, Wallboxen, Klimaanlagen und Batteriespeicher mit mehr als 4,2 kW elektrischer Leistung und mit Inbetriebnahme nach dem 01. Januar 2024.

Bestandsanlagen: Für Anlagen, die schon davor als SteuerVE in Betrieb waren, ändert sich für die betreffenden Haushalte zunächst nichts. Nach einer Übergangsfrist, die spätestens am 31. Dezember 2028 endet, müssen auch diese Anlagen den neuen Regeln für steuerbare Verbrauchseinrichtungen folgen. Anlagen, die vor 2024 mit Haushaltsstrom versorgt wurden, müssen auch später den Regeln für SteuVE nicht folgen und können auch nicht gedimmt werden.

Quellen: PM vom 17.01.2025 der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein; www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/Energie/SteuerbareVBE/Betroffene_Anlagen_Dimmregeln.html

PELLETS RICHTIG LAGERN

Das Deutsche Pelletinstitut (DEPI) hat die Broschüre „Lagerung von Holzpellets - ENplus-konforme Lagersysteme“ überarbeitet und Ende 2024 neu veröffentlicht. Anhand von Skizzen und Beispielen wird die Planung eines sicheren, die Brennstoffqualität schonenden Lagers erklärt. Sowohl für Lagerräume als auch Fertiglagersysteme werden der aktuelle Stand der Technik sowie Normen zu Lage, Brandschutz, Statik sowie Austrags- und Befüllsystemen praxisnah erläutert.

Die inzwischen 6. Auflage der Broschüre dient als Hilfestellung für alle, die den Einbau einer Pelletheizung planen, durchführen oder Verbraucher dazu beraten. Aktuell überarbeitet wurden zentrale Inhalte der Broschüre wie Brennstoffqualität oder Belüftung. Ebenfalls auf dem neuesten Stand ist das Kapitel zum Betrieb eines Pelletlagers sowie das Branchenverzeichnis. Erstes wurde um einen völlig neuen Abschnitt zum Vorgehen im Brandfall oder bei hohen CO-Konzentrationen ergänzt. Alle Ausführungen werden wie üblich von vielen anschaulichen Skizzen und Bildern begleitet. Kostenloser Download unter:
www.depi.de/mediathek/d/pellets-richtig-lagern/

Gültigkeit der neuen Regelungen

Bestandsanlagen Inbetriebnahme **vor** dem 1. Januar 2024 **und** bereits vereinbarte Steuerung	**Bestandsanlagen** Inbetriebnahme **vor** dem 1. Januar 2024 aber **keine** vereinbarte Steuerung	**Neue Anlagen** Inbetriebnahme **ab** dem 1. Januar 2024	**Neue Anlagen mit weniger als 4,2 kW** Inbetriebnahme **ab** dem 1. Januar 2024	**Nachtspeicherheizungen**
Ja, spätestens ab dem 1. Januar 2029. Bis zum 31. Dezember 2028 bleiben die geltenden Bedingungen unverändert. Anschließend werden sie in die neue Regelung überführt. Es besteht die Möglichkeit, schon jetzt freiwillig die neue Regelung umzusetzen. Dafür ist eine entsprechende Vereinbarung mit dem Netzbetreiber erforderlich.*	**Nein.** Diese Bestandsanlagen bleiben dauerhaft von den neuen Regelungen ausgenommen. Es besteht die Möglichkeit, freiwillig in die neue Regelung zu wechseln.*	**Ja.** Seit 1. Januar 2024 unterliegt jede neue steuerbare Verbrauchseinrichtung mit einer Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 kW den neuen Regelungen.	**Nein.** Neue Anlagen mit einer Netzanschlussleistung von weniger als 4,2 kW sind grundsätzlich nicht von den neuen Regelungen umfasst. Es ist nicht nötig, diese Anlagen zu steuern. Wärmepumpen bzw. Klimageräte sind ggfs. zusammenzufassen.	**Nein.** Für Nachtspeicherheizungen haben die bislang geltenden Regelungen dauerhaft Bestand.

*Wenn Sie sich dafür entscheiden, freiwillig früher in die neuen Regelungen zu wechseln, ist diese Entscheidung verbindlich. Ein Zurückwechseln ist dann **nicht** mehr möglich.

Bild: Übersicht der BNetzA zu den betroffenen Anlagen und Dimm-Regelungen des §14a EnWG für steuerbare Verbrauchseinrichtungen mit einer Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 kW.